



SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Per Postzustellungsurkunde
Universität Bremen
Herrn Prof. Dr. Thomas Hoffmeister
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Dr. Wiebke Wietschel
Zimmer SHH 11.01
Tel. +49 421 361 4093
Fax +49 421 496 4093
E-Mail
Wiebke.Wietschel@gesundheit.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
500-405-200-1/2020-1-21
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 31.05.2021

Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) beim Bachelorstudiengang Psychologie „B. Sc. Psychologie“ (Vollfach) der Universität Bremen

Sehr geehrter Herr Prof. Hoffmeister, sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund Ihres Antrag vom 28. Mai 2021 ergeht folgender

Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass der Bachelorstudiengang Psychologie „B. Sc. Psychologie“ der Universität Bremen, der auf der Grundlage der Prüfungsordnungen vom 27. Januar 2010 und der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (Vollfach) an der Universität Bremen vom 15. Juli 2020 einschließlich der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch B. Sc. Psychologie BPO 2020 vom 14.04.2021 angeboten wird, die berufsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einhält.
2. Änderungen der Prüfungsordnungen oder des Modulhandbuchs sind drei Monate vor Inkrafttreten anzuzeigen.
3. Die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von 466,00 Euro haben Sie als Antragsteller zu tragen.

Begründung:

I. Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 stellten Sie einen Antrag auf Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Herdentor
28195 Bremen

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)). Diesem Antrag haben Sie folgende Unterlagen beigefügt:

- Antrag, eigenhändig unterschrieben durch den Konrektor für Lehre und Studium der Universität Bremen
- Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Bremen einschließlich der tabellarischen Zusammenfassung des Abgleichs der Inhalte des Studiengangs mit den Vorgaben der Approbationsordnung
- Modulhandbuch B. Sc. Psychologie BPO 2020 vom 14.04.2021
- Musterkooperationsvereinbarung für die berufspraktischen Einsätze
- Musterpraktikumsvereinbarungen
- Musteranträge auf Genehmigung der Praktika
- Praktikumsordnungen für Bachelorstudiengang „Psychologie“ an der Universität Bremen vom 15. Juli 2020
- Zertifikat über die Systemakkreditierung der Universität Bremen vom 16.09.2016
- Liste der Kooperationseinrichtungen

II. Die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen wird festgestellt.

Gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 PsychThG stellt die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fest. Für die nach Landesrecht zuständige Stelle ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Die berufsrechtlichen Voraussetzungen gelten als eingehalten, wenn alle strukturellen und alle inhaltlichen Vorgaben des PsychThG und der PsychThApprO im zu prüfenden Bachelorstudium umgesetzt wurden. Nur der Abschluss eines Bachelorstudiums, bei dem alle berufsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden, eröffnet ohne individuelle Prüfung der Lernergebnisse den Zugang zu einem Masterstudium mit der Möglichkeit, die psychotherapeutische Prüfung abzulegen und die Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut zu erlangen.

1. Die berufsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die strukturellen Vorgaben sind eingehalten.

Gemäß § 9 Abs. 1 PsychThG darf das Studium nur an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule angeboten werden. Bei der Universität Bremen handelt es sich um eine Universität i. S. d. § 9 Abs. 1 PsychThG.

Bei dem Studiengang muss es sich um einen Studiengang handeln, der nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditiert ist, § 9 Abs. 4 S. 1 PsychThG. Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang drei Jahre, § 2 Nr. 1 PsychThApprO.

Das Studium ist an Lernergebnissen orientiert in Modulen zu organisieren, § 3 Absatz 1 PsychThApprO. Jedem Modul sind Leistungspunkte (ECTS) zuzuordnen, deren Arbeitsaufwand jeweils 30 Stunden entspricht, § 3 Abs. 2 PsychThApprO. Die Hochschule hat gemäß § 4 Absatz 1 und 2 PsychThApprO ein Modulhandbuch vorzulegen, aus dem hervorgeht, in welchen Modulen die in Anlage 1 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO und in den §§ 13 bis 15 PsychThApprO genannten Inhalte vermittelt werden.

Die Hochschule hat eine Studien- und Prüfungsordnung zu erstellen, in der Ziel und Gegenstand des Bachelorstudiengangs festzuschreiben sind, § 4 Absatz 2 PsychThApprO. Die Prüfungsordnung muss festlegen, an welchen Modulen die Studierenden erfolgreich teilzunehmen haben (Pflichtmodule) und wie die erfolgreiche Teilnahme (Regelmäßigkeit der Teilnahme und Art der Prüfungsleistung) ausgestaltet ist, § 5 Absatz 1 und 3 PsychThApprO. Die Prüfungsordnung muss die Präsenzpflcht bei Modulen der hochschulischen Lehre vorsehen, wenn in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen, § 5 Absatz 2 PsychThApprO.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

2. Auch die berufsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben liegen vor.

Gemäß § 9 Absatz 6 PsychThG sind maßgebliche Bestandteile die hochschulische Lehre und die berufspraktischen Einsätze. Für die hochschulische Lehre, die der Vermittlung von Kompetenzen dient, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind, muss das Bachelorstudium nach § 9 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 PsychThG 82 ECTS umfassen. Für die berufspraktischen Einsätze, die dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung dienen, muss das Bachelorstudium 19 ECTS umfassen, § 9 Absatz 8 PsychThG. Die rechtskonforme Durchführung der berufspraktischen Einsätze auch an außeruniversitären Einrichtungen ist gemäß § 9 Absatz 10 PsychThG sicherzustellen. Den Studierenden sind im Bachelorstudium die Kenntnisse und Kompetenzen (Inhalte) zu vermitteln, die in den der Anlage 1 zu § 8 Nummer 1 PsychThApprO sowie den §§ 13 bis 15 PsychThApprO genannt sind, § 1 Absatz 1 PsychThApprO.

Der vorgestellte Studiengang umfasst hochschulische Lehre im gemäß § 9 Absatz 7 PsychThG vorgeschriebenen Umfang von mindestens 82 ECTS. Die Inhalte sowie der Umfang, in dem die jeweiligen Lehrinhalte jeweils vermittelt werden, entsprechen den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Nr. 1 PsychThApprO.

Der vorgestellte Studiengang umfasst auch berufspraktische Einsätze im gemäß § 9 Absatz 8 PsychThG vorgeschriebenen Umfang von mindestens 19 ECTS. So sind gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsverordnung ein Orientierungspraktikum, ein forschungsorientiertes Praktikum sowie ein Praktikum zur berufsqualifizierenden Tätigkeit I zu absolvieren. Die Inhalte und Rahmenbedingungen entsprechen den Vorgaben der §§ 13, 14 und 15 PsychThApprO. Die rechtskonforme Durchführung der berufspraktischen Einsätze gemäß § 9 Absatz 10 PsychThG ist ausreichend sichergestellt.

3. Die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gilt nur für den nach Maßgabe der unter Ziffer 1 bezeichneten Prüfungsordnungen durchgeführten Bachelorstudiengang. Bei Änderungen der Prüfungsordnungen oder der Modulbeschreibungen endet die Feststellung, wenn nicht zuvor eine gesonderte Feststellung auf Grundlage der neuen Prüfungsordnung erfolgt ist. Änderungen sind mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten oder gleichzeitig mit der Einleitung einer Reakkreditierung anzuzeigen, damit die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die neue Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen geprüft werden kann.

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen.

Die Gebühr für die Erteilung dieses Bescheides beträgt gem. § 9 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem. GBl. S. 566), in Verbindung mit Ziff. 100.00 der Allgemeinen-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337) in der zurzeit gültigen Fassung, 466 Euro. Die Gebührenrechnung erhalten Sie mit separater Post.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid und die Kostenfestsetzung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 01.06.2021 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Wiebke Wietschel